



Landgericht Berlin

Beschluss

Geschäftsnummer: 27 O 458/11

25.05.2012

In dem Rechtsstreit

Antragstellers,

- Verfahrensbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Schertz Bergmann,
Kurfürstendamm 53, 10707 Berlin,-

g e g e n

die BILD digital GmbH & Co. KG,

Antragsgegnerin,

hat die Zivilkammer 27 des Landgerichts Berlin am 25.05.2012 durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Mauck und die Richter am Landgericht Dr. Himmer und Dr. Hagemeister beschlossen:

Der Streitwertbeschluss vom 9.8.2011 wird abgeändert und der Streitwert auf 15.000 Euro festgesetzt.

Gründe:

Die Streitwertbeschwerde der Verfahrensbevollmächtigten des Antragstellers vom 29.2.2012 ist zulässig und begründet.

1. Der Antrag ist gemäß § 32 Abs. 1 S. 1 RVG als Rechtsmittel aus eigenem Recht der Verfahrensbevollmächtigten des Antragstellers zulässig. Der Antrag ist auch nicht verfristet gemäß §§ 68 Abs. 1 S. 3, 63 Abs. 3 S. 2 GKG. Zwar datiert der Beschluss der Kammer auf den 9.8.2011. Unabhängig von der Frage, ob bzw. wann bei einem Verfügungsverfahren eine „Rechtskraft“ bzw. eine „anderweitige Erledigung“ i.S.d. § 63 Abs. 3 S. 2 GKG anzunehmen ist, kann die 6-Monats-Frist jedenfalls nicht vor der Entscheidung des Kammergerichts am 8.9.2011 zu laufen beginnen,

mit der die einstweilige Verfügung nach der sofortigen Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss vom 9.8.2011 erlassen wurde. Die Frist der §§ 68 Abs. 1 S. 3, 63 Abs. 3 S. 2 GKG lief daher mindestens bis zum 8.3.2012. Die Streitwertbeschwerde ist aber am 1.3.2012 bei Gericht eingegangen.

2. Die Streitwertbeschwerde ist auch begründet. Das Kammergericht hat in seinem Hinweis vom 8.3.2012 in dem Verfahren 10 W 119/11, das ebenfalls die Antragsgegnerin betrifft, angekündigt, seine bisherige „Drittel-Rechtsprechung“ zu Streitwerten bei Online-Veröffentlichungen (vgl. dazu zuletzt KG v. 18.4.2011, 10 W 129/10, zitiert nach juris) aufgeben zu wollen. Auch in dem Hinweis vom 23.4.2012 hat der Senat erklärt, an dieser Auffassung festhalten zu wollen; er war daran letztlich nur wegen der Fristversäumung gehindert. In der Sache hält auch die Kammer die beabsichtigte Rechtsprechungsänderung des Senats für richtig. Sie entspricht, soweit ersichtlich, der Rechtsprechung der meisten anderen mit Pressesachen befassten Gerichte (vgl. insbesondere die Entscheidungen des LG und OLG Köln im Anlagenkonvolut ASt 10 zu dem Schriftsatz des Antragstellers vom 16.4.2012, LG Hamburg v. 23.4.2003, 324 O 698/03, juris Rn. 50; ähnliche Überlegungen finden sich beim OLG Saarbrücken v. 13.8.2010, 5 W 198/10, juris Rn. 9) und sorgt somit für mehr Einheitlichkeit und Verlässlichkeit in der Rechtsprechung. Es ist nach dem kontinuierlichen Bedeutungsgewinn des Internets, gerade auch zuletzt durch internetfähige Smartphones und Laptops, auch nicht länger angemessen, Internetveröffentlichungen nur mit einem Drittel des Wertes einer Printveröffentlichung zu bewerten. Es ist zwar richtig, dass die Reichweite eines konkreten Artikels in der Internetausgabe einer Zeitung oder Zeitschrift - wie auch in diesem Fall - meist noch erheblich geringer ist als die des entsprechenden Printartikels. Das wird aber im Hinblick auf den Streitwert, für den insbesondere das Interesse der Parteien an der beabsichtigten Entscheidung maßgeblich ist, durch die quasi unbegrenzte Verfügbarkeit im Internet und die Möglichkeit, gezielt nach der jeweiligen Person oder dem jeweiligen Vorgang zu suchen und die Ergebnisse an andere weiterzuleiten, kompensiert. Auf Seiten der Antragsteller besteht bei Presseveröffentlichungen im Internet ein erhebliches Interesse, das Internet dauerhaft von den vermeintlich rechtswidrigen Äußerungen zu „säubern“ bzw. wie im hier vorliegenden Fall mit einer Gegendarstellung dauerhaft die eigene Sichtweise an gleicher Stelle darzulegen. Hier erscheinen daher 15.000 Euro als Streitwert gemäß §§ 53 Abs. 1 Nr. 1 GKG, 3 ZPO angemessen, wobei es sich dabei um den von der Kammer regelmäßig für Gegendarstellungen ohne Hinzutreten besondere Umstände angenommenen Streitwert handelt. Dabei ist berücksichtigt, dass es sich zwar um ein in erster Linie regional bedeutsames Geschehen handelt, der Antragsteller aber sehr prominent ist. Besondere Umstände, die eine niedrigere Bewertung für die Online-Veröffentlichung rechtfertigen würden, liegen nicht vor. Die Internetseite der Antragsgegnerin ist ebenso bekannt wie der Antragsteller, der insbesondere damit rechnen muss, dass der beanstandete Artikel verhältnismäßig leicht gefunden wird, wenn etwa Fans nach ihm „googeln“. In der Sache geht es um für den Antragsteller ehrenrühriges Verhalten, so dass das Interesse an der Gegendarstellung auf der Internetseite der Antragsgegnerin unter Berücksichtigung aller Umstände mit 15.000 Euro angemessen bewertet erscheint.

Mauck

Dr. Himmer

Dr. Hagemeister

Ausgefertigt

Grad
Grad

Justizbeschäftigter

